



Verfassung - Verwaltung - Gesellschaft

Bevölkerungsentwicklung	2
Ulm unter bayerischer Herrschaft	3
Material 1: Eidesformel auf den Kurfürsten 1802 (StA Ulm, A 3449).....	4
Material 2: Auszug aus dem Protokoll über die Besitzergreifung, 29. November 1802	5
Material 3: Auszug aus der Bekanntmachung über die Organisation der Stadt Ulm	7
Württembergische Gemeindeverfassung	9
Material 1: Schaubild über die bürgerliche Selbstverwaltung in Ulm seit 1822	10
Bürgerrechtsbestimmungen, neue Bevölkerungsschichten und Judenemanzipation.....	12
Material 1: Gesuch um Aufnahme in das Ulmer Bürgerrecht und um Erlaubnis zur Heirat.....	13
Material 2: Eingabe des Handels- und Gewerbe-Standes in Ulm an die Stände-Versammlung, den Gesetzes-Entwurf über die öffentlichen Verhältnisse der Israeliten betreffend, 1828 (StA Ulm, B 377/90 Nr. 1)	19
Material 3: Verzeichnis der Israeliten männlichen Geschlechts nach einzelnen Geschäftszweigen 1860 (StA Ulm, B 377/02 Nr. 2).....	25

Bevölkerungsentwicklung

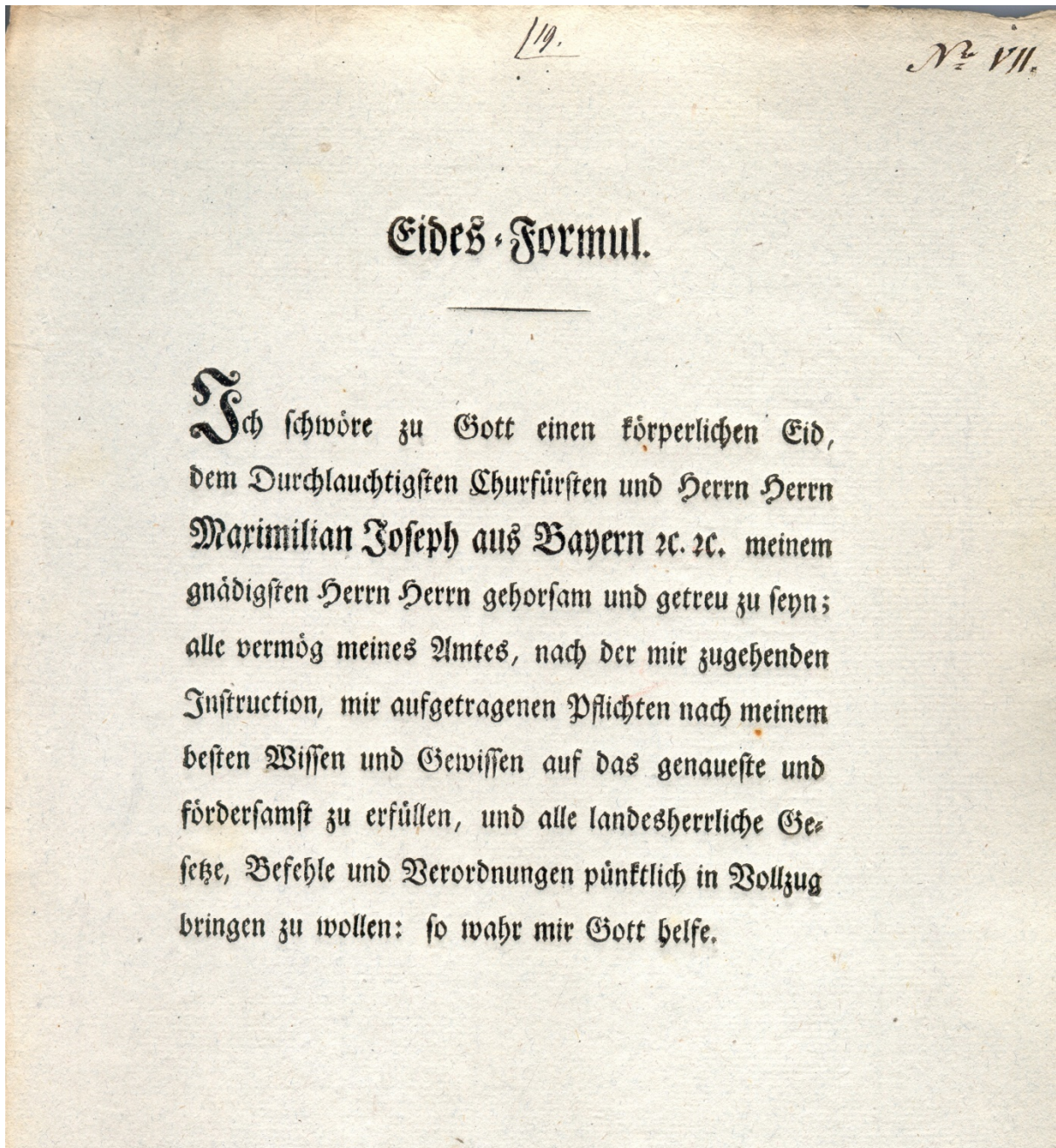
Von 1810 bis 1821 nahm die Bevölkerung Ulms von 11.809 auf 11.575 Einwohner leicht ab. Der Rückgang lässt sich durch die neue Grenzsituation zwischen Württemberg und Bayern (Zollschranken) sowie durch den Verlust von Mittelbehörden, die in bayerischer Zeit in Ulm eingerichtet worden waren, erklären. Erst ab den 20er Jahren setzte ein deutliches Wachstum der Bevölkerung ein, die 1837 auf 15.716 und 1849 auf 21.424 Einwohner anwuchs. Die Gründe dafür sind im württembergisch-bayerischen Zollvertrag von 1828, im Aufbau württembergischer Behörden (z.B. Regierung des Donaukreises ab 1818 in Ulm), im Ausbau zur Garnison und ab 1842 im Bau der Bundesfestung zu suchen. Zeitweise lebten bis zu 8.000 Festungsarbeiter, die überwiegend aus Württemberg, Sachsen, Schlesien und Tirol stammten, in Ulm. Einen weiteren Bevölkerungsanstieg verursachte die ab den 70er Jahren expandierende Industrie. Um 1900 lebten ca. 43.000 Menschen in Ulm. Durch die Eingemeindung von Söflingen 1905 kamen ca. 4000 weitere Einwohner hinzu.

Ulm unter bayerischer Herrschaft

Am 29. November 1802 erfolgte der formelle Übergang mit der Vereidigung der städtischen Bediensteten auf den bayerischen Kurfürsten durch das Versprechen, alle „landesherrlichen Gesetze, Befehle und Verordnungen pünktlich in Vollzug bringen zu wollen“. Bürgermeister, Rat und Beamte wurden namens der Reichsdeputation von ihren Pflichten gegenüber Kaiser und Reich entbunden, bis auf Weiteres aber zur Wahrnehmung aller ihrer bisherigen Ämter und Aufgaben verpflichtet.

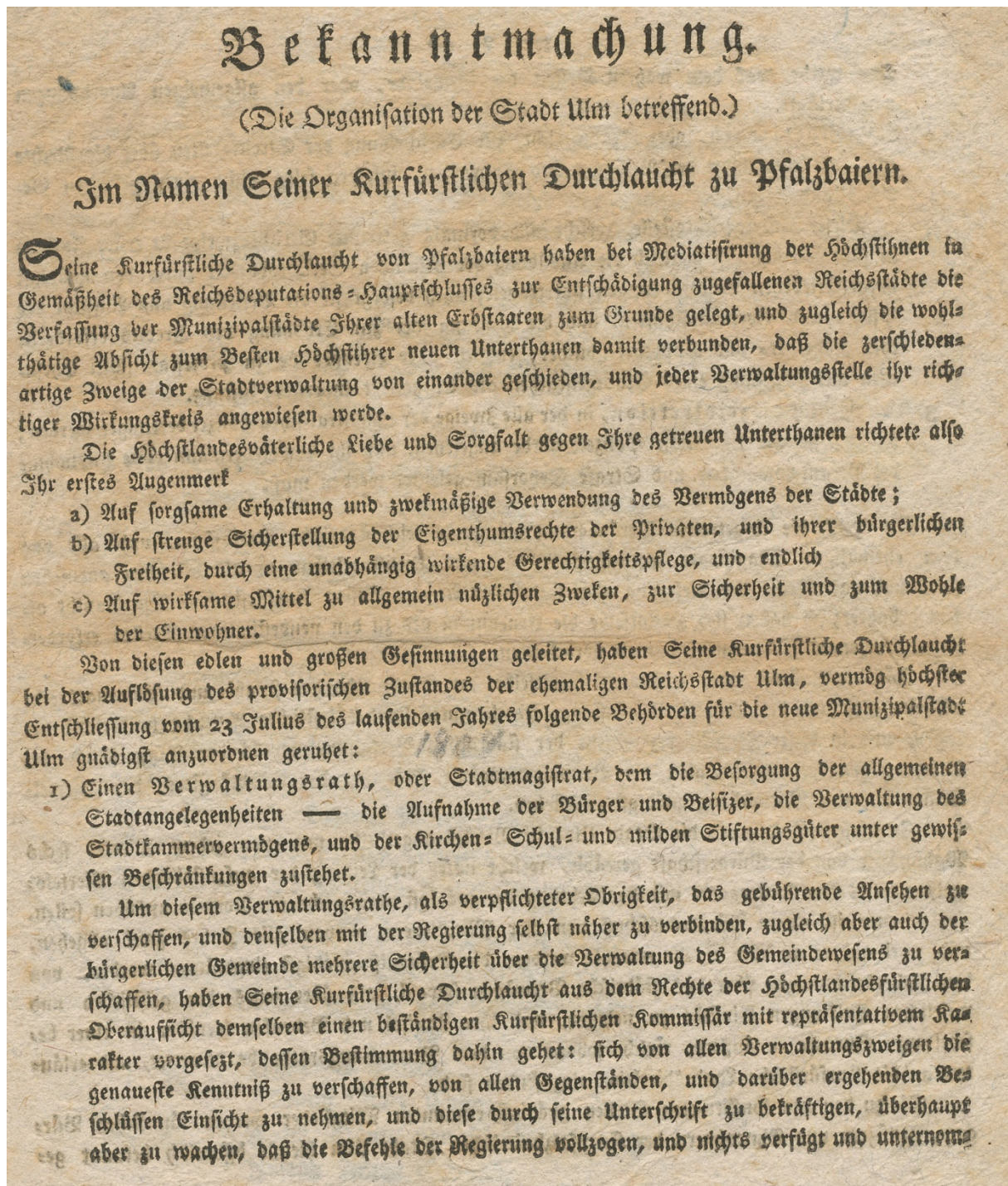
Nach außen wurde das Ende der reichsstädtischen Epoche mit dem Verbot der Abhaltung des Schwörmontags 1803 sichtbar.

Am 23. Juli 1804 wurde der noch aus der Reichsstadtzeit provisorisch amtierende Rat aufgelöst und eine neue Stadtverfassung dekretiert. Der neue Rat erhielt die Bezeichnung „Verwaltungsrat“ und war in seiner Zuständigkeit nur noch auf die Stadtmarkung beschränkt. An seine Seite wurden Polizeidirektion und Stadtgericht als selbständige staatliche Organe gestellt. Die Machtfülle des alten reichsstädtischen Rats, der alle drei Gewalten (Exekutive, Legislative und Jurisdiktion) in sich vereinigte, war damit aufgehoben: Der autonomen Stadtregierung folgte die Zeit der Unterordnung unter landesherrliche Verwaltung. Über dem Verwaltungsrat stand der vom Kurfürsten eingesetzte Stadtkommissär, der das Vetorecht gegen Beschlüsse des Verwaltungsrats besaß. Der erste Verwaltungsrat bestand noch aus vom Kurfürsten ernannten Mitgliedern. Künftig frei werdende Stellen sollten durch indirekte Wahl der Bürger wiederbesetzt werden. Zu diesem Zweck wurde die Stadt durch kurfürstliches Schreiben vom 16. November 1804 in acht Viertel untergliedert, welchen je ein Viertelsmeister vorstand. Die ersten Amtsinhaber wurden gemeinsam von Verwaltungsrat und Polizeidirektion vorgeschlagen und von der Landesdirektion bestätigt. Für die Zukunft bekamen die Bürger das Recht, drei Kandidaten für diesen Posten durch Stimmenmehrheit zu wählen und dem Magistrat vorzuschlagen, der einen davon auswählte und vom Stadtkommissär bestätigen ließ. Im Falle einer neu zu besetzenden Ratsstelle hatten die Viertelsmeister die Aufgabe, die Wahlversammlung zu leiten. Aus jedem Viertel sollten 6 – also insgesamt 48 - Männer gewählt werden, die wiederum mit Stimmenmehrheit 3 Personen auswählten. Der älteste Viertelsmeister benannte diese drei dem Rat, der einen als Mitglied bestimmte und der Landesdirektion zur Bestätigung vorlegte. Unter denselben Modalitäten wählte jedes Stadtviertel auch einen Vertreter in den achtköpfigen Bürgerausschuss, der jedes Jahr zur Hälfte neu besetzt wurde und befugt war, vom Verwaltungsrat Rechenschaft über die städtischen Finanzen zu verlangen. Durch die Konstitution von 1808 sollte aus Altbayern und den neu erworbenen Gebieten ein einheitlicher Staat gebildet werden. Dazu wurde das 1806 zum Königreich erhobene Bayern auf der mittleren Verwaltungsebene in Kreise eingeteilt und in diesem Zusammenhang die Landesdirektion Schwaben (Sitz: Ulm) zu einem Generalkommissariat des Oberdonaukreises (Sitz: Ulm) umgebildet. Die Gemeindeedikte vom 28. Juli bzw. 24. September 1808 sahen eine einheitliche „Munizipalverfassung“ vor. In Ulm wurden Anfang Januar 1810 die von Polizeikommissariat und Verwaltungsrat vorgeschlagenen 10 Wahlmänner, die den neuen „Munizipalrat“ wählen durften, vom Generalkommissariat bestätigt. Zur Wahl kam es wegen des 1810 bevorstehenden Übergangs an Württemberg jedoch nicht mehr.



Transkription

Hierauf wurde von dem Kurfürst[lichen] General-Commissaire dem versammelten Magistrate und RathsConsulenten Collegio erklärt: dass sie sämmtlich ihrer bisherigen Pflichten gegen Kaiser und Reich, so wie jedes einzelne Mitglied jener gegen den Magistrat als Reichsständische Obrigkeit durch den Reichs-Deputations-Schluß entbunden, dass ihre Verrichtungen nunmehr als völlig geschlossen anzusehen, und ihnen alle Iurisdiktions- u[nd] sonstige Verhandlungen unter der Autorität ihrer bisherigen Landes-Obrigkeit gänzlich untersagt seyen: - dass hingegen S[ein]e Kurfürst[liche] Durchlaucht geruht hätten, ihnen vor der Hand die Ausübung ihrer Functionen noch zu belassen, - sie also ihre Verrichtungen noch ferners, bis auf weitere höchste Entschliebung unter dem Titel eines Kurfürst[lichen] Interims-Stadt-Rath auszuüben ange[wiesen] wurden ...]



men werde, was dem wahren Besten der Gemeinde, oder den allgemeinen Anordnungen zuwiderläuft.

- 2) Einen Justizrath, oder Stadtgericht, zur Entscheidung der Streitigkeiten über die Rechte und das Eigenthum der Privaten und Einwohner, insofern selbe nicht einen gesreiten Gerichtsstand haben.

Dieser Untergerichtsstelle, welche alle vormals getrennte Gerichtszweige in erster Instanz in sich vereinigt, ist zugleich die Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit unter den gnädigst vorgeschriebenen Beschränkungen übertragen; auch besorgt sie die Bestellung und Aufsicht der Pfleg- und Vermundschaften, und die Haltung der zur Erhöhung des Credits erforderlichen Kontrakt- und Hypothekenbücher; endlich aber erkennt sie in protestantischen Ehesachen mit Zuziehung eines Stadtgeistlichen als Ehegericht in erster Instanz.

- 3) Eine eigene Polizeidirektion, in der alle Zweige der magistratischen Polizei vereinigt werden; so, daß sie als eigentliche Polizeibehörde angesehen, und ihr von Jedermann ohne Ausnahme bei Verantwortlichkeit und Strafe Gehorsam geleistet werden muß.

Da durch die eingetretene Veränderung die ganze reichsstädtische Verfassung, und alle von dem ehemaligen Magistrate geschenehe Amts- und Dienstverleihungen als erloschen anzusehen sind, und das Recht der Besetzung aller städtischen Aemter Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht allein gebühret; so haben sich Höchstselbe die Ernennung des zu den Neubestimmten Stellen erforderlichen Personals für dermal gnädigst vorbehalten.

Württembergische Gemeindeverfassung

Im seit 1810 württembergischen Ulm legten die Reformen König Wilhelms I. (Organisationsedikt von 1818, Verfassung von 1819, Verwaltungsedikt von 1822) die Grundlage für die kommunale Selbstverwaltung. Seit 1819/22 konnten die männlichen Inhaber des Bürgerrechts einen 18köpfigen Gemeinderat wählen, der unter Vorsitz des stimmberechtigten Oberbürgermeisters tagte. Daneben wurde ein Bürgerausschuss als Kontrollorgan durch Wahl bestimmt. Vom Wahlrecht ausgeschlossen waren zahlreiche Personengruppen: Frauen, Männer unter 25 Jahren, Einwohner ohne Bürgerrecht wie Beisitzer und Personen, die das Bürgerrecht an einem anderen Ort als dem Wohnort besaßen, sowie Bürger, die z.B. in vertraglich geregelter Lohnabhängigkeit standen (nichtselbständige Existenz) oder Armenunterstützung bezogen. Die Gemeinderäte wurden zunächst zweijährig auf Probe und bei direkter Wiederwahl auf Lebenszeit gewählt. Infolge der Revolution von 1848/49 wurde schließlich die Amtszeit auf sechs Jahre beschränkt und das Wahlrecht auf alle erwachsenen männlichen „Gemeindegossen“ ausgeweitet. Um sozialistische Kräfte fernzuhalten, wurde das Gemeindegewahlrecht 1885 auf den Stand von vor 1849 abgeändert, so dass dieses nur noch den – meist wohlhabenderen – Inhabern des Bürgerrechts zustand. Damit verloren etwa 25-30 % der wahlberechtigten Ulmer ihr Stimmrecht.

Die Beratungen des Gemeinderats fanden unter dem Vorsitz des ebenfalls stimmberechtigten Oberbürgermeisters statt, wobei sich das Gremium v. a. mit Finanzverwaltung, freiwilliger (z.B. Beurkundungen, Vormundschafts- und Nachlassangelegenheiten) und niederer streitiger Gerichtsbarkeit sowie der Überwachung der Einhaltung bau-, gewerbe- und feuerpolizeilicher Vorschriften zu beschäftigen hatte. Da nur wenig städtisches Personal zur Verfügung stand, übernahmen häufig Ratsmitglieder diese Aufgaben und wurden hierfür u. a. mit Gebühren verschiedenster Art entschädigt. Das gemeinderätliche Ehrenamt entwickelte sich daher vielfach zu einer Neben- oder Haupttätigkeit, so dass keine reale Gewaltenteilung existierte und zahlreiche Mitglieder des legislativen Gremiums auch exekutive Aufgaben wahrnahmen. Erst die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts vermehrt auftretende Bildung von Fachämtern befreite den Gemeinderat zunehmend von administrativen Aufgaben und bildete somit die Voraussetzung für den Ausbau seiner Kontrollfunktion gegenüber der Verwaltung.

Einen großen Einfluss besaßen die Stadtschultheißen, die in Ulm wie in anderen größeren Städten Württembergs den vom König verliehenen Titel „Oberbürgermeister“ trugen. Sie führten den Vorsitz im Gemeinderat und standen an der Spitze der Stadtverwaltung. Sie verrichteten außerdem auch staatliche Aufgaben, da sie auf die Vollziehung der staatlichen Gesetze und Verordnungen zu achten hatten. Die Bürger wählten drei Kandidaten für das Amt des Oberbürgermeisters aus, von denen der König einen ernannte. Bis 1906 wurden sie auf Lebenszeit bestellt. Den Oberbürgermeistern Karl Heim (Amtszeit 1863-1890) und Heinrich Wagner (Amtszeit 1891-1919) wurden zahlreiche in- und ausländische Orden verliehen, darunter das Ehrenkreuz des Ordens der Württembergischen Krone, das mit der Erhebung in den persönlichen Adelsstand verbunden war.

Die 1859 fertiggestellte Bundesfestung bedeutete für die Stadt und ihre Einwohner eine Einschränkung ihrer Selbstbestimmung: Die Stadttore wurden ständig bewacht, Militäranlagen und Wälle waren Sperrgebiet. Die Rayonbestimmungen untersagten die bauliche Nutzung von Grund und Boden außerhalb der Festung, und im Falle eines Krieges musste die ganze Stadt mit der Versetzung in den Belagerungszustand rechnen.

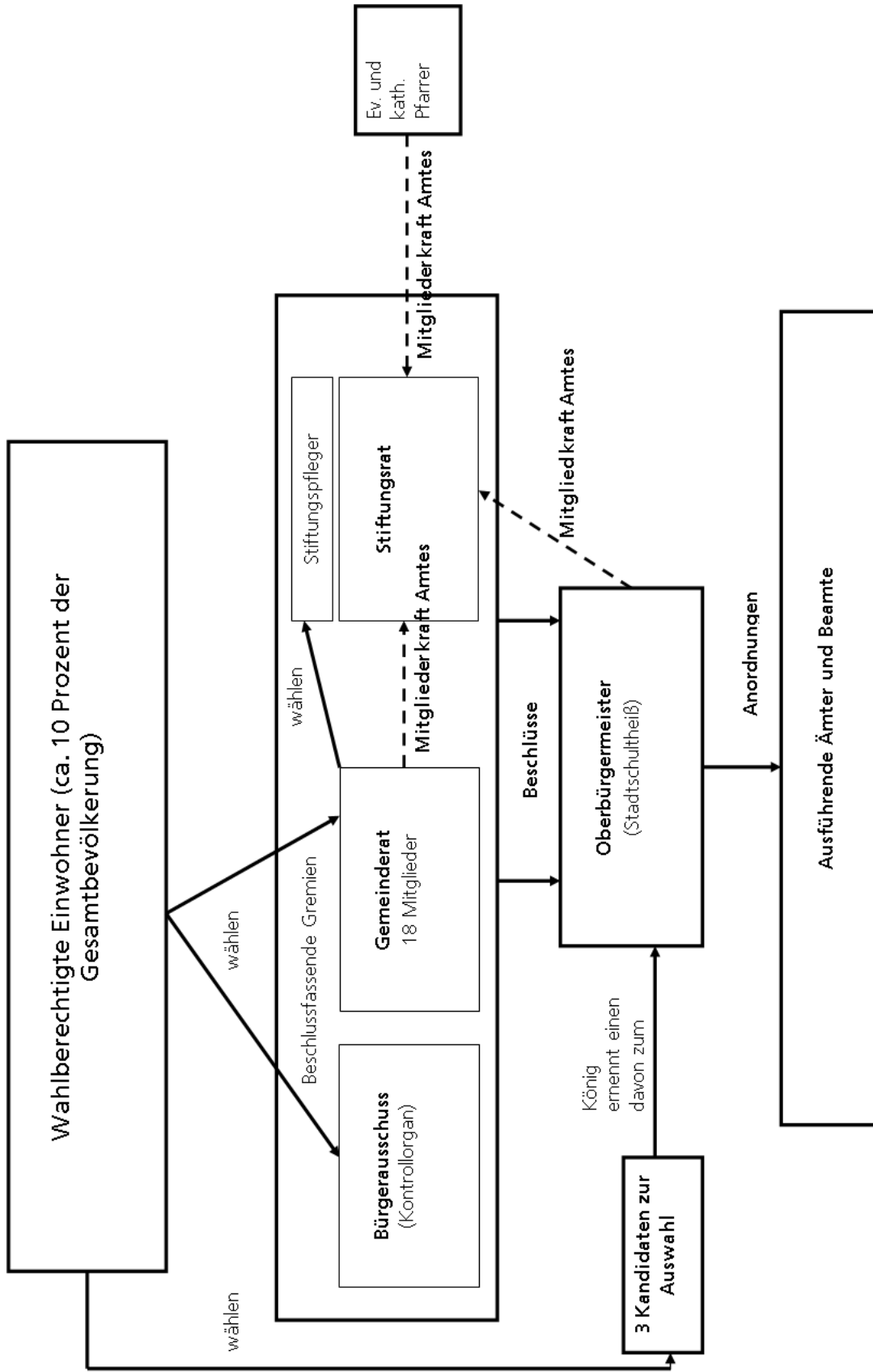
Material 1: Schaubild über die bürgerliche Selbstverwaltung in Ulm seit 1822

Bemerkungen zu nachfolgenden Schaubild:

Der Stiftungsrat verwaltete die zahlreichen Kirchen-, Schul- und Armenstiftungen und führte die Schulaufsicht. Ihm gehörten kraft Amtes der Oberbürgermeister, alle Gemeinderäte sowie die ersten Ortsgeistlichen beider Konfessionen und der vom Gemeinderat gewählte Stiftungspfleger an.

1858 hatte Ulm eine Einwohnerzahl von 21.853 Personen. Bei der Gemeinderatswahl von 1859 gab es 2.590 Wahlberechtigte. Demnach betrug die Quote der Wahlberechtigten 11,8 Prozent. Zum Vergleich: 2007 hatte Ulm ca. 121.000 Einwohner und 78.711 Wahlberechtigte (Oberbürgermeisterwahl 02.12.2007) = 65 Prozent .

Schaubild nach: Raimund Waibel: Stadt und Verwaltung, in: Hans Eugen Specker (Hrsg.): Ulm im 19. Jahrhundert (Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm, Reihe Dokumentation, Bd. 7), Ulm 1990, S. 307.



Bürgerrechtsbestimmungen, neue Bevölkerungsschichten und Judenemanzipation

Auch das „Gesetz über das Gemeinde-Bürger- und Beisitzerrecht“ von 1828/33 hob die althergebrachte Unterteilung der Bevölkerung in Bürger und Beisitzer mit minderen Rechten nicht auf. Jeder württembergische Staatsbürger musste jedoch zwingend das Bürger- oder Beisitzerrecht in irgendeiner Gemeinde des Landes - meist in seinem Geburtsort - besitzen. Das Bürger- oder Beisitzerrecht wurde durch Geburt erworben - wenn der Vater Bürger oder Beisitzer war - oder durch gebührenpflichtige Aufnahme. Mit dem Bürger- oder Beisitzerrecht war der Anspruch auf öffentliche Unterstützung aus der gemeindlichen Armenkasse verbunden. Da während der Industrialisierung viele Arbeiter aus dem Umland nach Ulm strömten, die zwar in Ulm wohnten, das Bürgerrecht aber in ihrem Geburtsort besaßen, führte diese Regelung dazu, dass ein immer größer werdender Anteil der Einwohner kein Anrecht auf Armenunterstützung in Ulm hatte. Der Anteil dieser als „Ortsfremde“ bezeichneten Personen betrug 1871 61 Prozent, 1905 64,2 Prozent. Dieser Missstand wurde durch das 1873 in Württemberg eingeführte Unterstützungswohnsitzgesetz beseitigt, das die Unterstützungspflicht auf die Gemeinde abwälzte, in der ein Bedürftiger zwei Jahre lang ohne Inanspruchnahme einer Unterstützung gewohnt hatte.

Bedingt durch die Zuwanderung aus dem katholisch geprägten Umland von Ulm wuchs der Anteil der Katholiken in der ursprünglich rein evangelischen Stadt von zwei Prozent im Jahr 1812 auf 20 Prozent 1861 und 29 Prozent 1895.

Im Mai 1828 trat das „Gesetz in Betreff der öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen“ in Kraft, das die rechtlichen und kirchlichen Belange der württembergischen Juden regelte und u.a. die Annahme von Familiennamen sowie den Gebrauch der deutschen Sprache und Schrift bei Rechtsgeschäften verlangte. Es ermöglichte den Juden - mit gewissen Einschränkungen - die freie Berufswahl. Jeder Jude bekam das Recht auf freie Niederlassung im Königreich Württemberg und war auf sein Ansuchen als Mitglied einer Zunft oder Innung aufzunehmen. Außerdem konnten Juden das örtliche Bürger- oder Beisitzerrecht in einer Gemeinde erwerben. Am 16. Dezember 1835 wurde ihnen das passive und aktive Wahlrecht für die Wahlen zu Bürgerausschuss und Gemeinderat gewährt. Mit einer Eingabe protestierte der Handel- und Gewerbestand in Ulm gegen das Emanzipationsgesetz. Die volle bürgerliche Gleichstellung der Juden wurde in Württemberg 1864 gesetzlich verankert. Die Reichsverfassung von 1871 machte alle deutschen Juden zu gleichberechtigten Staatsbürgern.

Material 1: Gesuch um Aufnahme in das Ulmer Bürgerrecht und um Erlaubnis zur Heirat

(StA Ulm, B 122/51 Nr. 65-29)

29

Am 17 März 1869.

S. 347
v. 23. März 1869.

Miner Spieth, Leinwandweber, ledig, von Austerlitz,
geboren zu Krumm. 1845, bittet um Aufnahme in
das Ulmer Bürgerrecht für sich und seine Ehefrau
Christiane Maria von Austerlitz welche schon
unrechtl. Kinder Georg Spieth, 1 Jahr alt.

Sie beiden Eheleute haben gutem
Rufes und züchtigen Lebenswanges.

Entschluß beider Eheleute:

zu bezeugen:

- 1, das der Antragsteller ein bürgerliches Hauswesen nicht
mit Frau hat,
- 2, das die Eheleute mit einem unehelichen Kinde Georg Spieth
im Falle des Konkursverlustes der Antragstellung gegen Befehl
der Landesregierung gebührend mit gesetzlicher Bürgschaft aufzukommen seien.

Zur Beglaubigung
Rathschreiber
Kappeler

Gemeinschaft
Anatomisch
L. II, b. II, 19.

Geburtsbrief.

Oberamt Speislingen
Gemeinde Amstetten.

Auf Ansuchen des Michael Reible, led. von Amstetten
welcher die Absicht erklärt hat, zu Elm. u. flüß & Reingard
niederzulassen, wird von dem unterzeichneten Gemeinderath bekräftigt,

1) daß gedachter Michael Reible das eheliche Paar
des Johann Reible, Leininger & Reingard
und seiner Gattin, Reingard, geb. Reible
und laut vorgelegten Taufscheins am 12 Juni 1845
zu Amstetten geboren ist;

2) daß derselbe zur evangel. Confession sich bekennt;

3) daß derselbe zur Zeit un-
verheiratet ist,
und von Kindern ist, wovon im Alter von
bis Jahren noch unter Gewalt stehen, und
nach folgen;

4) daß derselbe württembergischer Staatsbürger und Gemeindebürger zu Amstetten
ist;

5) daß derselbe hinsichtlich seines Prädikats unseres Wissens an keinem der in dem revidirten
Bürgerrechts-Gesetze vom 4. Dez. 1833 Art. 19 bezeichneten Mängel leidet; er muß zu dem Obenst.

6) daß was sein Vermögen betrifft, derselbe nach glaubhafter Ausweise von
von Amstetten
1845
ledig.

den wir nach seinem eigenen Vermögen zu Abreichung eines solchen Heirathsgutes für befähigt
erachten;

geb. 1845

Zu Heirathgut erhält, mit Einrechnung dieses Heirathguts

an Liegenschaft	—: a
an Kapital und andern Ausständen	—: o
an baarem Gesh	600 f
an sonstiger Fahrniß (mit Ausschluß der Kleider und des Leibweißzeugs)	100 f
	50 f
	—: —
Zu Ganzen also	750 f

mit Worten:

Neben Gunde st fünfzig Gulden

besitzt, wovon

derß. Abtheilung in Nutznießung bei primu Gt.

stehen, und worauf unseres Wissens

Kein

Schulden haften;

- 7) daß Kein Austritt aus dem hiesseitigen Staats- und Gemeinde-Verband unseres Wissens kein Hinderniß im Wege steht.

Gegeben Amstetten, den 15. May 1869.



Der Gemeinderath.

J. Fullwieser.

Willner
Wagner
Wassler
Löffler
H. W. Müller

Gesehen am

durch das Königl. Oberamt

Transkription

§ 347

23. März 1869

Michael Scheible, Bauernknecht, ledig, von Amstetten, geboren den 12. Juni 1845, bittet um Aufnahme in das hiesige Bürgerrecht für sich und seine Verlobte Catharina Maurer von Amstetten nebst ihrem unehelichen Kinde Georg Scheible, 1 Jahr alt.

Die beiden Verlobten haben gutes Prädikat und zusammen 2950¹ Gulden Vermögen.

Beschluß beider Collegien:

Zu bezeugen:

daß der Verehelichung ein bürgerliches Hindernis nicht im Wege stehe,

daß die Verlobten mit ihrem unehelichen Kinde Georg Scheible im Falle des Zustandekommens der Verehelichung gegen Bezahlung der hergebrachten Gebühren² ins hiesige Bürgerrecht aufgenommen seien.

Zur Beglaubigung Rathschreiberei Sapper

¹ Der Bräutigam brachte 750 Gulden in die Ehe ein (vgl. nachfolgender Geburtsbrief), die Gattin 2.200 Gulden (Geburtsbrief hier nicht abgedruckt). Für die Aufnahme als Bürger in eine Stadt der Größe von Ulm schrieb Art. 20 des „Revidirten Gesetz über das Gemeinde-Bürger- und Beisitzrecht“ von Dezember 1833 ein Mindestvermögen von 1.000 Gulden vor. Wurde die Bürgeraufnahme zum Zweck der Verehelichung angestrebt, wurde für die erforderliche Summe das Vermögen beider Eheleute zusammengerechnet.

² Die Höhe der Aufnahmegebühr wurde vom Gemeinderat bestimmt, durfte aber nach dem Gesetz von Dezember 1833 für eine Stadt der Größe Ulms 120 Gulden nicht übersteigen. Zum Vergleich: Jahresverdienst eines Gesellen oder Arbeiters um die Mitte des 19. Jahrhunderts ca. 200 – 250 Gulden.

Königreich Württemberg

Geburtsbrief

Oberamt Geislingen

Gemeinde Amstetten

Gemeinderathsprotocoll Bd. VI Bl[a]t[t]. 149b

Auf Ansuchen deß Michael Scheible led[ig] von Amstetten, welcher die Absicht erklärt hat, zu Ulm ehelich & bürgerlich niederzulassen, wird von dem unterzeichneten Gemeinderath beurkundet,

daß gedachter Michael Scheible der eheliche Sohn des Hermann Scheible, Bürger & Schreiner dahier und seiner Gattin, Euphrosina geb. Ruhland und laut vorgelegten Taufscheins am 12. Juni 1845 zu Amstetten geboren ist;

daß derselbe zur evangelischen Confession sich bekennt;

daß derselbe zur Zeit unverehelicht ist;

dass derselbe Württembergischer Staats-Bürger und Gemeinde-Bürger zu Amstetten ist;

dass demselben hinsichtlich seines Prädikats unseres Wissens an keinem der in dem revidirten Bürgerrechts-Gesetze vom 4. Dez[ember] 1833³ Art. 19 bezeichneten Mängel leidet; auch nicht an dem Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Mai 1852⁴ leidet

dass was sein Vermögen betrifft, derselbe nach glaubhaftem Ausweise von seinen Eltern die wir nach seinem eigenen Vermögen zur Abreichung eines solchen Heirathsgutes für befähigt erachten;

Gebühr 24 Kreuzer [Gebühr der Gemeinde Amstetten für die Ausstellung des Geburtsbriefes]

zu Heirathgut erhält, mit Einrechnung dieses Heirathguts
an Liegenschaft 0

³ Versagensgründe für den Erwerb des Bürgerrechts waren z.B. Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr und Verurteilung wegen Diebstahls, Betrugs oder Vagabundierens in den letzten sechs Jahren vor dem Aufnahmegesuch.

⁴ Der Artikel 5 nennt Gründe für die Versagung der Heiratserlaubnis. Dazu gehören Verurteilung wegen wiederholten Diebstahls, Betrugs sowie gewerbsmäßigen Bettelns in den letzten zwei Jahren sowie jeder, „der offenkundig als schlechter Haushälter zu betrachten ist.“

an Kapital und anderen Ausständen	0
an baarem Geld	600 Gulden
an Erspartem	100 Gulden
an sonstiger Fahrniß mit Ausschluß der Kleider und des Leibweißzeugs	50 Gulden
Im Ganzen also	750 Gulden

mit Worten Siebenhundertfünfzig Gulden besitzt, wovon dasselbe bisher in Nutznießung bei seinen Eltern stehen und darauf unseres Wissens keine Schulden haften;

dass seinem Austritt aus dem diesseitigen Staats- und Gemeinde-Verband unseres Wissens kein Hindernis im Wege steht

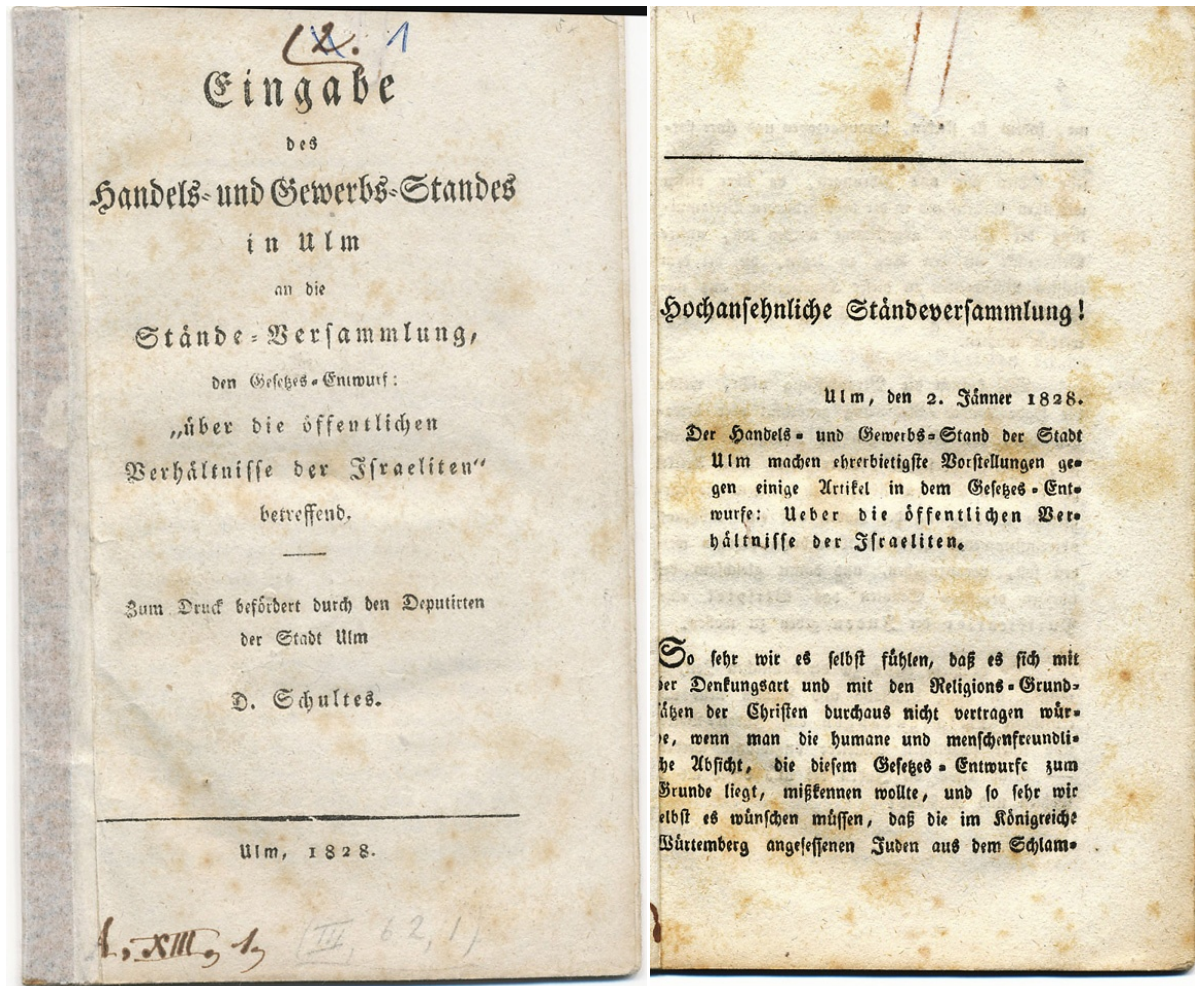
Gegeben Amstetten, den 15. März 1869

Der Gemeinderath

Schultheiß Fink

[es folgen Namen de Gemeinderatsmitglieder]

Material 2: Eingabe des Handels- und Gewerbe-Standes in Ulm an die Stände-Versammlung, den Gesetzes-Entwurf über die öffentlichen Verhältnisse der Israeliten betreffend, 1828 (StA Ulm, B 377/90 Nr. 1)



me, indem sie steten, herausgezogen und einer sittlichen Verbesserung näher gebracht werden; eben so sehr fühlen wir uns gedrungen, da über diesen wichtigen Gegenstand in der bevorstehenden Versammlung der Stände abgestimmt werden soll, unsere Besorgnisse an den Tag zu legen, die bei dem ernstlichen Vorschreiten in dieser Angelegenheit aus natürlichen und gegründeten Ursachen in uns rege werden mußten.

Wir kennen die Veranlassung nicht, welche die Hohe Landes-Regierung genöthigt oder bewogen hat, den Regierungen der Königreiche Preussen, Baiern u. s. w. ferner dem 16. Artikel der deutschen Bundes-Acte, nach welchem die bürgerliche Verbesserung der Juden auf eine möglichst übereinstimmende Weise in Verathung gezogen werden soll, voranzugehen, und damit gleichsam den übrigen deutschen Staaten das Beispiel einer Purification der Juden geben zu wollen.

Es geschieht dieses zu der nämlichen Zeit, in welcher in ganz Rußland und Pohlen neue und einschneidende Beschränkungen des Juden-Volkes und ihrer schädlichen Umtriebe angeordnet werden. — Sind etwa die Juden bei uns besser als in Pohlen und Rußland?

Da wir eine ernstliche Verbesserung des sittlichen Zustandes dieser Religions-Secte selbst für notwendig halten, und in dem vorliegenden Gesetzes-Entwurfe so viele durchdachte und vollkommen zweckmäßige Grundsätze und Gesetzes-Vorschläge aufgestellt finden, so wollen wir in dieser ehrerbietigen Eingabe bloß diejenigen Punkte herausheben, die in Hinsicht auf die bürgerlichen und merkantillischen Verhältnisse der Christen bei der vorhabenden Civilisation der Juden in Württemberg eine schädliche Einwirkung hervorbringen und somit Besorgnisse erregen müssen.

Wir sind der Mühe so ziemlich überhoben, die moralische Beschaffenheit der Juden, wie sie bei uns sind, zu beschreiben, denn sie sind in den Motiven zu dem Gesetzes-Entwurfe ganz charakteristisch dargestellt, und man kann, leider, dieser lebhaften Schilderung keine Uebertreibung zur Last legen.

Es wird von ihnen gesagt: „daß sie niedrige und gemeine Gesinnungen, auch daß sie einen verdorbenen Character haben, sie legen deswegen ein Gegenstand der Verachtung der Nationen, sie gelten als eine Ursache des moralischen und ökonomischen Verderbnisses Anderer. Sie zeigen eine stülische Verdorbenheit in Gesinnung und Handlung, eine hartnäckige Festhaltung auf

veralteten Sitten und Gebräuchen, eine Absonderung von den Christen, einen Hang zur Bequemlichkeit, Mangel an Ehrgefühl und Gemeinfinn, Mangel an jedem Bildungs-Drange und Unreinlichkeit in dem ganzen Aeußern. Sie haben keine Anhänglichkeit an die Institutionen des Landes, sie vermeiden selbst hartnäckig einen jeden Schritt zu einer Verschmelzung mit den Christen. Der Jude sieht wie ein versteinert lebendes Bild einer vergangenen Zeit unverändert unter uns und wird dadurch widerlich, er hat keinen eigenen Sath, Tag, seine Speise-Gesetze, er hält an Formen ohne Inhalt, die nicht vermögend sind, ihm Tugend einzupflanzen. Er wird widerlich durch das Schmutzige in seinem Aeußern, durch seine verdorbene Sprache und durch die eigenthümliche Betonung derselben. Ein gemeinsamer Widerwillen gegen die Juden steigert sich zum gemeinsamen Haffe durch die Gemeinschädlichkeit, die in ihrem Daseyn erkannt wird. Um ohne körperliche Anstrengung durchzukommen, erkennt der Jude ausschließlich in dem Handel seine Bestimmung. Die Erfahrung seit den letzten 15 Jahren lehrt, wie sehr der den Juden anlehnende Vorwurf der Aerbittigkeit gegründet ist, der Jude treibt den Schacher-Handel ausschließend. Dieser Schacher-Handel kommt überall auf, wo sich Juden einnisten, und hört

wieder auf, sobald diese verdrängt werden; der Jude versteht es, diesen Handel mit eigenthümlichen Vortheilen und Klünften zu betreiben. Raffinement und Unredlichkeiten jeder Art müssen sein Gewerbe begünstigen; er erlangt eine Ueberlegenheit, welche ihm bei dem Verkehr mit dem schlichten Bürger und Bauern Vortheile sichert. Gelingt es ihm, einen Weg zu finden, die positiven Gesetze zu umgehen, so hält ihn nichts ab von dem Gebrauche schlechter Mittel. Seine nationale Verschmutztheit, sein Talent, die Schwächen Anderer zu erspähen, seine angespannte Beharrlichkeit und die Beispiele seiner Eltern und Glaubensgenossen kommen ihm dabei gut zu statten, sie lehren ihn eine Menge unredlicher Kniffe und Klünfte. Seine gemeine Denkungsart läßt ihn jede verächtliche Behandlung übersehen, sie macht ihn zum Gehülfen bei Ausführung schlechter Streiche. Es gilt für das Zeichen des sinkenden Wahlkandes einer Gemeinde, sobald die Juden in derselben ihren Schacher-Handel treiben“.

Dieser wörtlich ausgezogenen, leider nur allzuwahren Characterschilderung des Juden-Volkes haben wir noch Folgendes beizufügen:

1) die Juden sind Diebshehler und richten als solche das größte Verderben an. Ein jeder Dieb weiß das gestohlene Gut an diese umherstreichenden, mit den Dieben in geheimer Verbindung stehenden Schacher-Juden anzubringen; es ist dieser Diebs-Handel für die Letzten der einträglichste, denn der Dieb kann nicht nur, sondern er muß wohl mit einem geringen Erloß für das gestohlene Gut sich begnügen, er bekommt bares Geld und ist zufrieden den Raub los zu werden. In den Verhören wena dieselben auch Wochen- und Monate lang ausgehört werden, bleibt der des Raubes überwiesene Dieb beharrlich auf der Erklärung: ich habe das gestohlene Gut an einen Juden verkauft, den ich nicht kenne.

2) Man lese die gerichtlichen Verzeichnisse und die Untersuchungs-Protocolle der Oberamts- und Justiz-Gerichte, ob sich nicht von jeher unter den Diebs-Banden, im Verhältnisse der in Deutschland lebenden Seelenzahl von Juden gegen die weit größere der Christen, eine beträchtlichere Anzahl von Juden als von Christen gezeigt hat; man überzeuge sich ferner, daß die unter den Diebs-

und Räuberbanden, bis zur Ausfertigung eines Wörterbuchs bekannt gewordene, Gauner-Sprache, viele hebräisch-jüdische Wörter enthält, aus welchen auf den Ursprung und auf die Erfinder dieser Sprache geschlossen werden kann, und man wird zugeschieben müssen, daß die einzelnen, zu einem so schändlichen Handwerk übergegangenen gemeinen Christen durch verschmierte jüdische Diebs-Practiker dazu verleitet und verführt worden sind.

Diese beiden Anschuldigungen finden sich in den Motiven zu dem Gesetzes-Entwurfe nicht berührt. Gerne wollen wir darauf Verzicht leisten, aus so mancherley Vorfällen, die sich im bürgerlichen Leben ergeben, Beweise aufzustellen, daß der ruhige und steuerwillige Bürger nach so manchen mehr oder weniger bedeutenden Diebereyen nur deswegen sein geraubtes Eigenthum nicht wieder erlangen konnte, weil der einfältige Dieb den Juden wirklich nicht gekannt hatte, an den er den Raub verkaufte, oder weil er, was wohl häufiger der Fall seyn möchte, mit dem Diebshehler in alter Bekanntschaft stand, und durch die obenangeführte Aussage, daß heißt, durch ein beharrliches Lügner dem Juden hinaus-half.

Noch mancherley mehr oder minder erhebliche Anschuldigungen können gegen die Juden begündet werden, z. B. Falsch-Münzereyen, das Beschniden, Aegen und Durchbohren von Gold- und Silber-Münzen, die Wuchererey, die Güter-Zerschütterung, so wie die Gaukler- und Talschenspieler-Künste der ärmern Juden, u. s. w. wir wollen es aber bei dem bisher Angeführten bewenden lassen.

Wir gehen deswegen zu den ehrenbietigen Vorstellungen über, die wir, in Beziehung auf die voranstehende Schilderungen der Charaktere und der Handlungs-Weise der Juden, an die hochansehnliche Stände-Versammlung mit ehrfurchtsvollem Vertrauen und mit anständiger Freimüthigkeit gelangen lassen, in der beruhigenden Hoffnung: daß die hochansehnliche Stände-Versammlung die Wichtigkeit der diesmal zu verhandelnden Gegenstände wohl erwägen, und vorsichtig die Folgen betrachten werde, die aus Ihren Beschlüssen nicht nur für die jetzt lebende christliche Generation, sondern auch für unsere Nachkommen, für die Kinder und Kindeskinde hervorgehen werden.

Der Entwurf einer allgemeinen Gewerbe-Ordnung; die Gesetzes-Entwürfe über das Gemeinde-Bürger- und Weisig-Recht; ferner über den Haus-Handel, und endlich: über die öffentlichen Verhältnisse der

Israeliten stehen alle in enger Verbindung mit einander; es sind nicht nur Verbesserungen, es ist nicht nur eine Beseitigung veralteter, unnütz gewordener Gebräuche und Formen, nein, es ist eine vollständige Umwälzung und Umgestaltung der bisherigen Einrichtungen in dem Verkehr der Gewerbetreibenden, eine folgenreiche Veränderung in den bürgerlichen und in den Gemeinds-Verhältnissen der Württemberger, was in diesen Gesetzes-Anträgen beabsichtigt wird. Es ist eine große und wichtige Veränderung, die in manchen andern Staaten, namentlich auch in Preußen und in Baiern schon mehr als einmal in Vorschlag gebracht, jedoch in Keinem derselben zu derjenigen vollständigen Ausführung gekommen ist, wie sie in den vorliegenden Entwürfen im Antrage ist.

Der zweite und dritte Titel des Gesetzes-Entwurfes von den bürgerlichen Verhältnissen der Israeliten enthalten folgende Bestimmungen und Anträge:

Art. 10. Jede in dem Königreiche einheimische Israelite muß einer bestimmten Gemeinde als Bürger oder Weisiger angehören — es wird ihm in ermangetndem Falle das örtliche Weisig-Recht in einer Gemeinde angewiesen.

Art. 11. Auch kann in Zukunft keinem Israeliten ein bloß persönliches Schutz-Recht (ohne erbliches Bürger- oder Weisig-Recht) ertheilt werden.

Art. 12. In Ansehung des Rechtes zum Erwerb liegender Güter und zum Aufenthalt in einer fremden Gemeinde ist der Israelite dem Christen gleich zu achten.

Art. 22. Jede Kunst oder Innung ist verbunden, jeden einheimischen Israeliten auf sein Ansuchen, unter Beobachtung der gesetzlichen Erfordernisse, als Mitglied aufzunehmen.

Wenn man die Vortheile, die eigentlich bürgerlichen Rechte und Gerechtigkeiten, welche nach den vorbenannten 4 Artikeln den Juden eingeräumt werden sollen, den vorangegangenen Schilderungen der Charaktere und der bössartigen Eigenheiten, so wie auch der niederträchtigen Handlungsweise der Juden gegenüberstellt, und wenn man sich die Folgen denkt, die aus dieser raschen Emporhebung der Juden hervorgehen müssen, so wird es den Ulmischen Handels- und Gewerbesteuten, so wie allen württembergischen Handwerkerzünften nicht verdacht werden können, wenn sie mit Abscheu und Widerwillen an eine solche gewaltsame Vermischung des Juden-Volkes mit den Christen

denken. — Dies ist es ja gerade, was diese Handels-Verderber suchen und wünschen — und wogegen die Christen in allen Städten des Reichs bei vielen hundert Veranlassungen mit Anstrengung und durch unzählige Vorstellungen sich gestraubt haben; In die Städte wollen sie eindringen, um ihr niedriges Gewerbe öffentlich zu betreiben, was bisher auf Schleichwegen geschehen mußte, um in schrankenlosen Ausflüssen über Stadt und Land durch den Einkauf oder Verkauf gestohlener, eingeschmuggelter und betrügerischer Waaren oder durch Wucherzinsen, genannt Judenzinsen, in vollem Maße dasjenige Unheil zu verbreiten, das an allen Juden-Eigen notorisch vorherrscht. Nun soll auf einmal die Schwidwand gewaltsam eingeschürzt und der Unheiligkeit der Juden ein Spielraum gegeben werden, der den bereits so tief gesunkenen Handel der Württemberger vollends ganz von der Bahn der Ordnung und des regelmäßigen Betriebs abtreibt, und eine heillose Pfuscherei und Kleinheits-Krämererei hervorbringen wird, die den Credit im Auslande untergraben und das merkantilitische Ansehen vor den Fremden schwächen und verküppeln wird.

Seite 101. in den Motiven wird gesagt: „Es gilt für das Reich des sinkenden Wohlstandes einer Gemeinde, sobald die Juden in derselben ihren Schacherhandel treiben,“ und

„Seite 99. der Schacherhandel gelindef sich da, wo er getrieben wird, nicht auf ein heiliches Bedürfnis, sondern er kommt überall auf, wo sich Juden einmischen, und hört wieder auf, sobald diese verdrängt werden.“

Aber wird sich nicht ihre Unreinlichkeit, ihre Verschämtheit, ihre Besiedlichkeit, ihre Unverschämtheit und Audirialigkeit dem handelnden Christen-Volk mittheilen, so wie die Vermischung zu Stande kommt? Werden die Diebe abdann nicht viel leichter, als bisher, Gelegenheit finden, das gestohlene Gut heimlich anzubringen? An Käusern wird es nicht managen. — Darum möge uns Gott in Gnaden vor einer solchen Vermengung bewahren! Ein guter Geist lenke die Gesinnungen und die Beschlüsse der hochansehnlichen Stände-Versammlung, daß uns dieses verderbliche Volk nicht gewaltsam aufgedrungen, daß es nicht in die Christen-Städte geworfen werde, um Treu und Glauben und Credit und den Ruf im Auslande zu verderben und zu untergraben.

Noch ist eine Aussicht zur Rettung von diesem drohenden Unglücke vor unsern Augen, die uns der 14te Artikel des Gesetzes-Entwurfes trostvoll eröffnet. Es ist die Anlegung eigener Gemeinden. Dieser Punkt verdient den äussersten Beifall der christlichen Handels- und Gewerbsleute im ganzen Königreiche. In Wahrheit!

die Anlegung besonderer Kolonien mit eigener Markung und Gemeinde-Verfassung, dieses mag der richtige Weg und das wirksamste Auskunftsmittel seyn, worauf und wodurch die wohlmeinenden Absichten erreicht werden könnten, die in dem Gesetzes-Entwurfe:

für die Schul- und Erziehungs-Anstalten,

für die Religions-Freiheit,

für die Religions-Bildung,

für die Gemeinde-Verfassung,

für die Hinleitung zu einer geregelten Gewerbsthätigkeit und Arbeitssamkeit und für die vollständige sittliche Verbesserung des in Württemberg einheimischen Juden-Volkes so klar und faßlich ausgedrückt sind.

Wenn man dieses verwilderte Volk in Städten und in Dörfern beisammen hat, so könnten bei einer gemessenen Aufsicht und ernstlichen Handhabung der für diesen Zweck in Antrag gebrachten Verordnungen und Gesetze die Absichten der hohen Landes-Regierung zum Gelingen gebracht werden.

Man lasse sie aber nicht nur in Dörfern zusammen treten, um ländliche Kolonien zu bilden, man lasse sie eine Juden-Stadt erbauen, und zwar

in keiner großen Entfernung von der Residenz, damit ihre Thun und Treiben, ihre Fortschritte in der Verbesserung und ihre Hingebung unter den Witten der Gesetzgebung von der Central-Stelle aus stets nahe beobachtet und geleitet werden könne. In dieser Juden-Stadt mögen dann Schulen, Lehranstalten und Gymnasien errichtet werden, dort können alle die Gesetzes-Vorschläge in Anwendung gebracht werden, welche in der zweiten und dritten Abtheilung des Gesetzes-Entwurfes, vom Artikel 33 bis zum Ende mit so vieler Vorsorge und Umsicht in Antrag gebracht sind. In dieser Stadt mögen sie einer vollständigen Religionsfreiheit genießen, und durch wissenschaftlich gebildete Rabbiner von den mancherley Eigenheiten und Abgeschmacktheiten gesäubert und abgebracht werden, welche einer Verschmelzung unter die christlichen Gemeinden so sehr im Wege stehen; dort mögen sie sich allmählig der Erlernung eines geregelten Handels- und Geschäfts-Betriebs widmen, dort mögen die wenigen Handwerker, die man unter den Juden im Lande zählt, sich niederlassen und Lehrlingen und Gesellen bilden, die mit der Zeit auch tüchtige Meister abgeben. Man lasse sie von dieser Stadt aus die Producte ihres Fleißes und ihrer Geschicklichkeit mit den gleichen Freiheiten verkaufen und verwerthen, wie es der ehebare und gewerb-

werbsame christliche Handelsmann und Handwerker zu thun genöthigt ist, wenn er sich fortbringen und seine Familie ehelich ernähren will.

So wie sich die Herrenhuter, die Quäker und andere Religions-Sekten nicht nur in Amerika, sondern auch in Deutschland, in den Niederlanden, im Holsteinischen u. s. w. in Städten und in großen Flecken zusammen angesiedelt haben, und unter dem Schutze der Landes-Regierungen alle Gerechtsame und Freiheiten genießen, ihre eigene Gemeinde-Verwaltung haben und als nützliche Bürger des Staates angesehen und geschätzt werden, so mögen die Juden sich vereinigen und unter der Aufsicht der hohen Landes- und der Provinzial-Regierungen der Würde des Menschen sich annähern, dem Fleiße, der Gewerbsamkeit und der geistigen Ausbildung sich widmen, und zu nützlichen Staats-Bürgern sich umformen.

Dann mag nach Verfluß eines Zeitraumes von 20 oder 30 Jahren der Zeitpunkt sich annähern, wo der christliche Gewerbsmann nicht mehr darüber erschrecken darf, wenn ein jüdischer Handelsmann oder Handwerker um die Veränderung seines Wohnsitzes supplicirt; dann wird man sich vielleicht nicht mehr weigern dürfen, Juden-Söhne in die Lehre zu nehmen, weil sie bis dorthin eine gebührige Erziehung genossen haben und auch eher, als

es bisher der Fall war, gut thun und ihre Lehrherren nicht betrügen werden.

Daß aber die jetztlebende Juden-Generation zu einer Untermischung mit christlichen Familien durchaus noch nicht geeignet ist und daß dieselbe einer viersährigen Kläuterung und Civilisirung bedürfe, dieses werden wir in dem Voranstehenden hinlänglich dargestellt und bewiesen haben.

Ein studierter Jude, Dr. Carl Weit giebt in einer kleinen Schrift: Ueber die Zulässigkeit der Juden zum Bürgerrechte statistische Nachrichten an, aus welchen die Fortschritte der Civilisirung und der Gewerbschätigkeit der Juden gefolgert und bewiesen werden sollen; weil aber der Verfasser bei seinen Angaben der industriösen Individuen entweder vorzüglich oder aus Unwissenheit die in einem jeden der angeführten Länder sich aufhaltende Gesamtzahl der Juden-Familien nicht angibt, so läßt sich auch kein richtiger Schluß über das Verhältniß des Fortschreitens dieser in der ganzen Welt zerstreuten Nation ziehen und diese historisch-statistische Schilderung gewinnt dadurch das Ansehen einer hypothetischen Großthurerp.

Es ist nur noch anzuführen, daß nach dem fünften Artikel des Gesetzes-Entwurfes freylich ein

jeder Staats-Genosse die Fähigkeit besitzen sollte, Zeugnisse abzulegen; muß man aber nicht mit gutem Grunde besorgen: daß die rechtliche Ablegung einer Zeugenschaft und die Heiligkeit des Eides von diesem Schacher-Volke nicht nur weder erkannt, noch gewürdigt, sondern sogar zu schädlichen und schändlichen Unternehmungen mißbraucht werden wird.

Es ist bemerkenswerth, daß bei denen in dem vorliegenden Gesetzes-Entwurfe aufgestellten Grundsätzen die reine christliche Moral, die Erziehung und die geistige Ausbildung der christlichen Staats-Bürger keineswegs in Erwägung genommen worden ist, und daß wir Christen bedauern und wohl bedauern finden könnten, die Fragen aufzustellen: Ob die Juden nur auf Kosten und durch den vorauszufehenden Nachtheil der Christen civilisirt und gebessert werden können? und: ob es also zur Erreichung dieses Zweckes nothwendig sey, daß man die Verhältnisse der Christen den Juden aufopfern? — Wir suchen diese so eben angeführten Besorgnisse dadurch zu erklären, daß wir Nachfolgendes zur vernünftigen Prüfung und Ueberlegung empfehlen: Die Erziehung und die Lehren der Religionsgrundsätze, die unserer Jugend eingeprägt werden, legen dem Christen im Allgemeinen weit strengere Pflichten der Gerechtigkeit, der Red-

sichkeit, der Hingebung, und der Befolgung der Civil-Gesetze auf, als es durch das mosaische Gesetz für die Juden angeordnet ist. — Darum wendet der Christ mehr Sorgfalt und mehr Aufwand auf die Erziehung seiner Kinder, weil er mehr auf die rein christliche und moralische Ausbildung, als auf Ceremonien und auf äussere Formen sieht; aus diesem Aufwande, der auf die Erziehung der Jugend gemacht wird, geht aber dann auch die natürliche Folge hervor, daß in dem Hauswesen Reinlichkeit und Ordnung, in dem Familienkreise aber sittlicher Anstand und ein gemessener Grad von Bildung beobachtet wird, welches Alles nicht ohne einen vermehrten Aufwand eingeführt und befolgt werden kann. Dieser Aufwand ist aber wirklich unvermeidlich, weil der Christ als Christ leben und handeln und wohnen will, weil er die jüdischen Sitten und Gebräuche nicht hat, nicht haben kann, und ihre Lebensweise nicht nachahmen will.

Wenn nun der Jude eine solche Ordnung und einen solchen Grad von geistiger Ausbildung weder bedarf, noch kennt, vielweniger darnach zu trachten geneigt ist, und in seinem jetzigen Zustande bleibt und beharren wird, wenn man ihn auch mitten unter die Christen hineinprobst, so kann der christliche Kaufmann nicht neben ihm

bestehen, er müßte denn seinem hässlichen Gebrauche, seinen Sitten und am Ende sogar dem innern moralischen Triebe zum Guten, zum Redlichen und Rechten, zur Ordnung und zur Religions-Treue entsagen, sich selbst erniedrigen und verächtlich machen, der Lüge, dem Betrug und dem Wucher sich hingeben, und dadurch in der Gesamtheit des Württembergischen Volkes eine Lücke öffnen, die vor andern Staaten und vor Gott selbst zum Greuel würde. — Dazu wird man es durch eine gewaltsame Massregel nicht bringen wollen; aber ausbleiben wird es nicht, wenn der Gesetzes-Entwurf in seinem ganzen Umfange von den Kammern angenommen werden sollte.

Wir wenden uns nun an die hochansehnliche Stände-Versammlung mit der ehrerbietigsten Bitte:

dem im Antrag gebrachten Gesetzes-Entwurfe über die öffentlichen Verhältnisse der Israeliten in seinem ganzen Umfange die Zustimmung nicht zu geben, sondern die Anträge dahin zu moderiren, daß das Eindringen der Juden in die Städte, als höchst verwerblich für die Moralität und die Gewerbsamkeit der christl. Staats-Bürger vermieden, das jüdische Volk aber auf einem andern Wege zu einer solchen Theilhaft-

igkeit vorbereitet und gezogen werden möge.

Die Sorgfalt für das Wohl und für das Beste der christlichen, so wie der jüdischen Unterthanen des Königreiches wird die versammelten Stände Mittel und Wege auffinden lassen, die keine allzu tiefen Spuren von Unzufriedenheit und Betrübniß zurücklassen werden.

In dieser Verehrung unterzeichnen

Einer hochansehnlichen
Stände - Versammlung

gehorfamst ergebenst

die Handels- und Gewerbs-Lente
der guten Stadt Ulm.

Material 3: Verzeichnis der Israeliten männlichen Geschlechts nach einzelnen Geschäftszweigen 1860 (StA Ulm, B 377/02 Nr. 2)

Beschreibung der Gewerbeart	Zahl		Bemerkungen
	der sich selbst ständig machen den Handel	der sich in andere Hände übergeben lassen	
1.) Wollaufschliffen	6.	"	"
2.) der Leinwandweberei	"	"	"
3.) der Großhandel	25.	20.	15. Eintheilung mit einem von 17. Ofenarbeiten Kleinhandel
4.) der Detailhandel	17.	12.	5. Eintheilung mit einem von 13. Detailarbeiten
5.) der Musikanten	1.	"	"
6.) verschiedene Gewerbe:			
a.) Goldarbeiten	1.	"	"
b.) Glasperlen	1.	1.	"
c.) Gewerbe in Glasperlen	2.	"	1.
7.) Messer	"	"	"
8.) Auftragsarbeiten	"	"	"
9.) Arbeiter, welche sich selbst ständig machen lassen	2.	"	"
10.) alle anderen Arten	1.	"	"
	56.	33.	21.

Dist 1849.
mit 4. Landstrich
mündel.

Dist 1849.
mit einem inländischen
Gemeindevermögen
findet in fünfzig Jahren
genau.

Dist 1849.
für die bleibende
Municipalgenossenschaft
für fünfzig Jahre
bürgerlich angeordnet

4.

23.

21.



48.

In Ausführung.

Am d. 4. Dec 1860.

(Hauptpfälzmeister)

Transkription

Bezeichnung der Erwerbszweige	Zahl der sich in selbständiger Weise dem betr. Erwerbszweige widmenden Israeliten	Zahl der sich in unselbständiger Weise dem betr. Erwerbszweig widmenden Israeliten		Bemerkungen
		Gehülfen	Lehrlinge	
1. Wissenschaftlichen Erwerbszweigen (Advokatus, Medicus)	6			
2. der Landwirtschaft				
3. dem Großhandel	25	20	15	Betreiben miteinander nur 17 Geschäfte. 7 Großhändler sind zugleich Fabrikanten, welche nur eigene Fabrikate verkaufen
4. dem Detailhandel	17	12	5	Betreiben miteinander 13 Detailgeschäfte
5. dem Markt- und Kramhandel	1			
6. Seßhafte Gewerbe				
a.) Goldarbeiter	1	-	-	
b.) Glasschleifer	1	1	-	
c.) Graveur und Glasschleifer	2	-	1	
7. Viehhandel				
8. Schachergewerben ⁵				

⁵ Hausierhandel

9. Israeliten, welche sich als Capitalisten ansässig gemacht haben	2			
Als Provisions-Reisende	1			
	56	33	21	

Seit 1849 vom Ausland eingewandert	Seit 1849 von einer inländischen Gemeinde hierher übersiedelt und hiesiger Bürger geworden	Seit 1849 hier den bleibenden Wohnsitz genommen, ohne hiesiger Stadt bürgerlich anzugehören
4	23	21

48

Zur Beurkundung. Ulm, d[en] 4. Dec[em]br[is] 1860

Stadtschultheißenamt